

Offenlegung gemäß Art. 431 ff CRR

Gemäß Art. 431 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich die in Teil 8 Titel II genannten Informationen u.a. zu Risikomanagement, Kapitalausstattung und einzelnen Risikoarten offenzulegen.

Ein Tochterunternehmen ist gemäß Art. 6 (3) CRR nicht gehalten, die Anforderungen des Teils 8 auf Einzelbasis einzuhalten. Diese Pflichten sind gemäß Art. 13 (1) CRR durch EU-Mutterinstitute auf Basis der konsolidierten Lage zu erfüllen. Das EU-Mutterinstitut der FCA Bank GmbH ist die FCA Bank S.p.A. mit Firmensitz in Turin und daher für die Offenlegung gemäß Art 431 ff CRR verantwortlich.

Die Offenlegung durch die FCA Bank S.p.A. ist über folgenden Link aufrufbar:

<https://www.fcabankgroup.com/en/investor-relations/statements-and-reports>

Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

Kreditinstitute haben zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 (1) Z 6 bis 9a, 28a (5) Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 (1) Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b BWG einhalten. In Umsetzung dieser Verpflichtung macht die FCA Bank GmbH nachfolgend grundlegende Informationen einsehbar:

➤ **§§ 5 (1) Z 6 bis 9a, 28a (5) Z 1 bis 5 BWG – Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten**

Diese Vorschriften normieren Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsmitgliedern. Mit den am 21.02.2018 veröffentlichten Leitlinien setzte die Europäische Bankenaufsicht (EBA) damit europaweit einheitliche Mindeststandards für die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselqualifikationen. Dahingehend aktualisierte die Europäische Zentralbank (EZB) ihren Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.

Die FCA Bank GmbH hat in Erfüllung dieser Vorgaben eine „Fit & Proper Policy“ erstellt, um die Einhaltung dieser Vorschriften unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Regularien nationalen und supranationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Die Policy legt u.a. die Strategie für die Auswahl und den Prozess, sowie Überprüfung und Dokumentation für die Eignungsbeurteilung von Leitungsorganen fest.

➤ **§ 29 BWG – Nominierungsausschuss**

Die FCA Bank GmbH verfügt, aufgrund der fehlenden Einstufung als Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 (4) BWG, über keinen Nominierungsausschuss. Die Wahrnehmung der relevanten Aufgaben obliegt dem Aufsichtsrat.

➤ **§§ 39b, 39c und Anlage zu §39b BWG – Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken**

Die in § 39b BWG und Anlage zu § 39b BWG festgehaltenen Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken werden von der FCA Bank GmbH eingehalten. Es liegt eine dementsprechende lokal festgelegte Vergütungsrichtlinie vor, welche die einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Festgehalten sind sowohl Regelungen für variable als auch für fixe Vergütungsbestandteile. Die Grundsätze der Vergütungspolitik wurden im Hinblick auf ein effektives Risikomanagement im Einklang mit der Geschäftsstrategie implementiert. Die Vergütungsrichtlinie wird bei Bedarf angepasst, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Die FCA Bank GmbH verfügt, aufgrund der fehlenden Einstufung als Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 (4) BWG, über keinen Vergütungsausschuss.

➤ **§ 64 (1) Z 18 und 19 BWG – Finanzinformation**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Anhangangaben, soweit anwendbar, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.